

**Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die
konsekutive Lehrerbildung im Bereich Förderpädagogik**

vom 2. Dezember 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die
konsekutive Lehrerbildung im Bereich Förderpädagogik**

vom 2. Dezember 2015

§ 1

Rechtliche Grundlagen der Praktikumsordnung

(1) In dieser Praktikumsordnung für die konsekutive Lehrerbildung im Bereich Förderpädagogik (PrakO-Fö-2015) sind die wesentlichen Regeln zur Organisation der Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Förderpädagoge zusammengefasst.

(2) Die PrakO-Fö-2015 ergänzt folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang vom 09.02.2012, Amt. Veröffentlichung 29.10.2010, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-3 in der jeweils geltenden Fassung
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang im Studienbereich Studium Fundamentale vom 11.02.2011, Amt. Veröffentlichung 31.03.2011, VerkBl. UE RegNr.: 2..3.3.2-3 in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge vom 15.02.2012, Amt. Veröffentlichung 30.04.2012, VerkBl. UE RegNr.: 2..3.5.3 in der jeweils geltenden Fassung
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Master of Education-Programm Förderpädagogik vom 06.05.2015, Amt. Veröffentlichung 29.05.2015, VerkBl. UE RegNr.: 2..3.5.2.2-2 in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Geltungsbereich

Die PrakO-Fö-2015 findet für alle Studierenden Anwendung, die sich mit dem Berufsziel Förderpädagoge in den Bachelor-Studiengang ab dem 01.10.2012 bzw. in einen Master of Education Studiengang Förderpädagogik ab dem 01.10.2015 eingeschrieben haben.

§ 3

Formen der Praktika

In die konsekutiven Studiengänge der gestuften Förderpädagogikausbildung sind folgende Praktika und Praxisphasen integriert:

- Im Bachelor-Studiengang werden drei Praktika im Studienbereich Studium Fundamentale absolviert. Im Modul Schulpraktische Studien (SPS) werden zwei mit einem Umfang von jeweils 3 LP absolviert und zwar das Berufsorientierende Schulpraktikum (§ 4) und das Vorbereitete Schulpraktikum (§ 5). Im Modul Interdisziplinäre bildungswissenschaftliche Grundlagen (§ 6) ist das dritte Praktikum zum bildungswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Im Bachelor-Studiengang sind damit 9 LP durch Praktika als Zugangsvoraussetzung zum Master of Education-Programm Förderpädagogik (MEd-Fö) nachzuweisen.
- Im MEd-Fö sind von sechs Praktika eines in den bildungswissenschaftlichen (§ 8), zwei in den sonderpädagogischen Bereichen (§ 9) und drei in fachdidaktischen Modulen verankert. Ein fachdidaktisches Praktikum (§ 10) wird im gewählten Grundlegungsfach Deutsch (FDG De) oder Mathematik (FDG Mat) sowie zwei im Schwerpunkt(fach) (§ 11 FDS) absolviert.

Praktikumsschulen können alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder anerkannte Ersatzschulen sein, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

§ 4

Berufsorientierendes Schulpraktikum (BOS)

- (1) Im BOS sollen Anforderungen des beruflichen Alltags erfahren und im Hinblick auf die eigenen Berufsvorstellungen reflektiert werden. Schwerpunkte für das Praktikum können in unterrichtlichen und/oder außerunterrichtlichen Handlungsfeldern liegen und werden von Studierenden im Einvernehmen mit der Praktikumschule vereinbart. Es ist Bestandteil des Moduls Schulpraktische Studien (SPS BF) und liegt in der Verantwortung der Erfurt School of Education (ESE)/Praktikumsreferat.
- (2) Das BOS ist für die Qualifizierungsphase des Bachelor-Studienganges (3. bis 6. Fachsemester) zu belegen. Es sind insgesamt 80 Stunden Praktikumszeit zuzüglich von 10 Stunden Vor- und Nachbereitung an einer oder mehreren Schulen nachzuweisen. Diese können studienbegleitend auch über mehrere Semester oder in einem oder mehreren zusammenhängenden Blöcken erbracht werden.

- (3) Vor dem ersten Schulbesuch im Rahmen des BOS ist das Praktikum über E.L.V.I.S. zu belegen.
- (4) Praktikantinnen und Praktikanten lassen sich von der/den Praktikumschulen die Praktikumszeit in Stunden sowie die Handlungsfelder und Schwerpunkte der Praktikumsstätigkeit auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bestätigen und erhalten hierfür von der ESE/Praktikumsreferat den qualifizierten Teilnahmechein.
- (5) Können insgesamt 80 Stunden Praktikumszeit nachgewiesen werden, sind die Nachweise im Praktikumsreferat der ESE einzureichen.
- (6) Studierende erhalten einen qualifizierenden Teilnahmechein mit Abbildung des Arbeitsaufwandes in Stunden.

§ 5

Vorbereitetes Schulpraktikum (VOS)

- (1) Das VOS bietet als Beobachtungs- und Hospitationspraktikum Studierenden die Möglichkeit, auf der Grundlage pädagogischer Grundkenntnisse Praxiserfahrungen zu reflektieren. Das Vorbereitete Schulpraktikum hat zum Ziel, den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive und damit bei den Studierenden ein neues Rollenverständnis anzubahnen. Studierende sollen erste Einsichten in die Komplexität des Lehrerberufes vor dem Hintergrund der Schularspezifik gewinnen und angeregt werden, ihre beabsichtigte Berufswahl zu reflektieren und ihre Eignung zum Lehrerberuf zu überprüfen. Das VOS ist Bestandteil des Moduls Schulpraktische Studien (SPS BF) und liegt in der Verantwortung der ESE/Praktikumsreferat.
- (2) Das VOS besteht aus den Veranstaltungsteilen: Vorlesung (15 Präsenzstunden), Blockseminar zur Vorbereitung (8 Präsenzstunden), Praktikum (2 Unterrichtswochen) und Blockseminar zur Praktikumsreflexion (7 Präsenzstunden). Alle Veranstaltungsteile bilden zeitlich und inhaltlich eine Einheit und sind unmittelbar aufeinanderfolgend in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Das Praktikum kann nur nach vorherigem Besuch der vorbereitenden Veranstaltungen absolviert werden.
- (3) Die konkreten Schwerpunkte für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum und dem Praktikumsauftrag.
- (4) Das VOS wird über E.L.V.I.S. in der Regel im 3. oder 4. Fachsemester des Bachelor-Studienganges belegt. Es wird in 2 zusammenhängenden Unterrichtswochen in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel an einer Schule eigener Wahl absolviert. Die Praktikumszeit von wöchentlich mindestens 20 Stunden umfasst alle Aktivitäten, Beobachtungen und Erkundungen im Unterricht und in der Schule. Die Praktikumschule bestätigt am Ende des Praktikums auf einem dafür vorgesehenen Formblatt die Praktikumszeit.
- (5) Im VOS ist eine Prüfungsleistung in Form eines Praktikumsberichtes zu erbringen. Im Praktikumsbericht soll durch die Verbindung der theoretischen Vor- und Nachbereitung mit der individuellen praktischen Erfahrung, deren Analyse und Reflexion die Entwicklung der Studierenden zur reflektierenden Lehrperson unterstützt werden.
- (6) Der Praktikumsbericht wird von der/dem Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.

§ 6

Praktikum im Modul Interdisziplinäre bildungswissenschaftliche Grundlagen (IBG)

- (1) Im Modul Interdisziplinäre bildungswissenschaftliche Grundlagen ist ein erstes Praktikum im bildungswissenschaftlichen Bereich „Unterricht planen und gestalten“ mit einem Gesamtarbeitsaufwand von 3 LP nachzuweisen.
- (2) Das IBG-Modul wird in der Regel im 5. Fachsemester des Bachelor-Studienganges belegt.
- (3) Das Praktikum liegt in der Verantwortung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät/Bereich Schulpädagogik. Studierende sollen allgemeine Vermittlungskompetenzen für die Planung und Gestaltung von Unterricht erwerben und erstmals erproben.
- (4) Die konkreten Schwerpunkte für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum und dem Praktikumsauftrag.
- (5) Das Praktikum mit mindestens 30 Präsenzstunden an der Schule wird in der Regel als Block in zwei Unterrichtswochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Fachsemester an einer Schule eigener Wahl absolviert. Die Praktikumschule bestätigt am Ende des Praktikums die Praktikumszeit auf einem dafür vorgesehenen Formblatt.
- (6) Studierende erhalten einen qualifizierenden Teilnahmechein bei Nachweis aller Veranstaltungsteile

sowie des Portfolios/Praktikumsberichts.

§ 7

Organisation der Bachelor-Praktika

- (1) Für Praktika im Bachelor-Studiengang können Studierende die Praktikumschule selbst wählen. Die Studierenden sind für die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule und die organisatorischen Absprachen an dieser verantwortlich.
- (2) Studierende erhalten über das Praktikumsreferat der ESE für die Praktika im Bachelor-Studiengang Informationsmaterial, das über das Anliegen und die allgemeinen Anforderungen und insb. über Verschwiegenheitspflichten zu allen Angelegenheiten die im Zusammenhang mit den Praktika erworben werden, informiert.

§ 8

Praktika zum bildungswissenschaftlichen Bereich

- (1) Im ersten Studienjahr des MEEd-Fö ist zum bildungswissenschaftlichen Bereich ein Praktikum im Modul BW 01 nachzuweisen.
- (2) Das Modul BW 01 Diagnostizieren-Beurteilen-Beraten mit Praktikum wird im 1. Fachsemester des MEEd-Fö belegt. Es umfasst 50 Stunden schulpraktische Übungen, die an einer Schule eigener Wahl zu absolvieren sind. Die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Praktikum sowie dem Praktikumsauftrag.

§ 9

Praktika zum sonderpädagogischen Bereich

- (1) Im sonderpädagogischen Bereich sind zwei Blockpraktika in heterogenen Lerngruppen nachzuweisen und zwar je eines in jeder der beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- (2) In jedem der beiden Praktika mit den der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechenden Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung sind 80 Stunden Praktikumszeit zuzüglich von 10 Stunden zur Anfertigung der Abschlussarbeit an einer oder mehreren Schulen nachzuweisen. Diese können studienbegleitend auch über mehrere Semester oder in einem oder mehreren zusammenhängenden Blöcken erbracht werden.
- (3) Die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben für das Praktikum ergeben sich aus den Veranstaltungen in den Modulen zum jeweiligen Förderschwerpunkt.

§ 10

Praktika in den Grundlegungsfächern

- (1) Fachdidaktische Schulpraktika in den Grundlegungsfächern Deutsch oder Mathematik sind im dritten Fachsemester des MEEd-Fö abzulegen. Im gewählten Grundlegungsfach wird ein fachdidaktisches Schulpraktikum absolviert. Die jeweiligen Modulbeschreibungen regeln die Form des Praktikums, die Kontaktstunden im Praktikum, Umfang und Anforderungen an die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie den Praktikumsbericht.
- (2) Im Praktikum sind unter Anleitung Lehrversuche zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3) Im gewählten Grundlegungsfach sind je 30 Kontaktstunden begleitet in einer Praktikumschule und mindestens je eine angeleitete Lehrprobe in der Schule vorzusehen. Diese wird nicht benotet.

§ 11

Praktika in den Schwerpunktfächern

- (1) Im gewählten Schwerpunktfach sind im ersten und zweiten Fachsemester des MEEd-Fö zwei Praktika mit einem Gesamtarbeitsaufwand von jeweils 3 LP nachzuweisen. Diese können in Form von schulpraktischen Studien oder fachdidaktischen Schulpraktika absolviert werden. Die jeweiligen Modulbeschreibungen regeln die Form des Praktikums, die Kontaktstunden im Praktikum, Umfang und Anforderungen an die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie den Praktikumsbericht.
- (2) Im Praktikum sind unter Anleitung Lehrversuche zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
- (3) Im Schwerpunktfach sind mindestens 30 Kontaktstunden begleitet in der Schule und mindestens eine angeleitete Lehrprobe in der Schule vorzusehen. Diese wird nicht benotet.

§ 12**Organisation Master-Praktika**

- (1) Über Anmeldemodalitäten für Praktika im MEd-Fö informiert das Praktikumsreferat der ESE spätestens in der Studieneinführungswoche zum Start des Master of Education-Studiengangs.
- (2) Für Praktika im bildungswissenschaftlichen und sonderpädagogischem Bereich wählen Studierende die Praktikumschule selbst. Sie sind für die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule und die organisatorischen Absprachen an dieser verantwortlich. Dabei ist die Praktikumschule über den Praktikumsauftrag zu informieren.
- (3) Die Praktika im fachdidaktischen Bereich finden an ausgewählten Schulen statt. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die anbietenden Fächer in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsreferat der ESE. Die Schulauswahl wird zu Semesterbeginn veröffentlicht. Dazu erhalten Studierende Informationen zur Belegung der Praktika und wählen sich in die Praktika und Praktikumschulen ein. Ein Anspruch auf Durchführung des Praktikums an einer bestimmten Praktikumschule besteht nicht.

§13**Allgemeine Regelungen**

- (1) Studierende haben während aller Praktika die geltenden Vorschriften der Praktikumschule zu beachten und den Weisungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der betreuenden Lehrerinnen und Lehrer nachzukommen.
- (2) Studierende sind zu allen Vorgängen, die Sie im Zusammenhang mit der Schulpraxis erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierüber werden Sie zu Beginn der jeweiligen Praktika von den jeweils für die Praktika verantwortlichen Bereichen ausdrücklich belehrt. Erfahrungen und Erlebnisse dürfen zu Ausbildungszwecken aber in anonymisierter Form in den die Schulpraxis begleitenden Veranstaltungen mit den anderen Teilnehmern der Begleitveranstaltung und dem Lehrpersonal der Universität ausgewertet werden.
- (3) Praktika sind Ausbildungsbestandteil. Für Studierende besteht während des Praktikums wie während des Studiums am Hochschulort der gesetzliche Versicherungsschutz.

§ 14**Versäumnisse**

- (1) Studierende, die während eines Blockpraktikums an einer Praktikumschule erkranken, verständigen umgehend die Praktikumschule und reichen unverzüglich ein ärztliches Attest im Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt ein. Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus um die Anzahl der Fehltage verlängert.
- (2) Studierende, die Teile eines fachdidaktischen Schulpraktikums versäumen, verständigen umgehend die für das jeweilige Fachpraktikum verantwortlichen Lehrpersonen der Universität und machen unverzüglich den Grund für das Versäumnis gegenüber der Universität Erfurt schriftlich glaubhaft, indem sie z.B. ein ärztliches Attest im Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt einreichen. Werden Praktikumsstermine unentschuldig versäumt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt